

Steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Betriebsübergabe

Handwerkskammer Reutlingen

24.09.2015

Referent



Dipl. – Finanzwirt (FH)
Gerd Klaiber
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
FB f. IntSteuerR

Gesellschafter-Geschäftsführer

der

**Klaiber GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**

**Klaiber GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Standorte: Albstadt und Balingen

Mitarbeiter: ca. 50 Mitarbeiter

Themenübersicht

- I. **Nachfolgeplanung**
- II. **Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen
(Crash-Szenario)**
- III. **Unternehmenswert**
- IV. **Geplante Änderungen der Erbschaft-/Schenkungssteuer**

I. Nachfolgeplanung

Unternehmensnachfolge als gesellschaftspolitische Aufgabe von herausragender Bedeutung

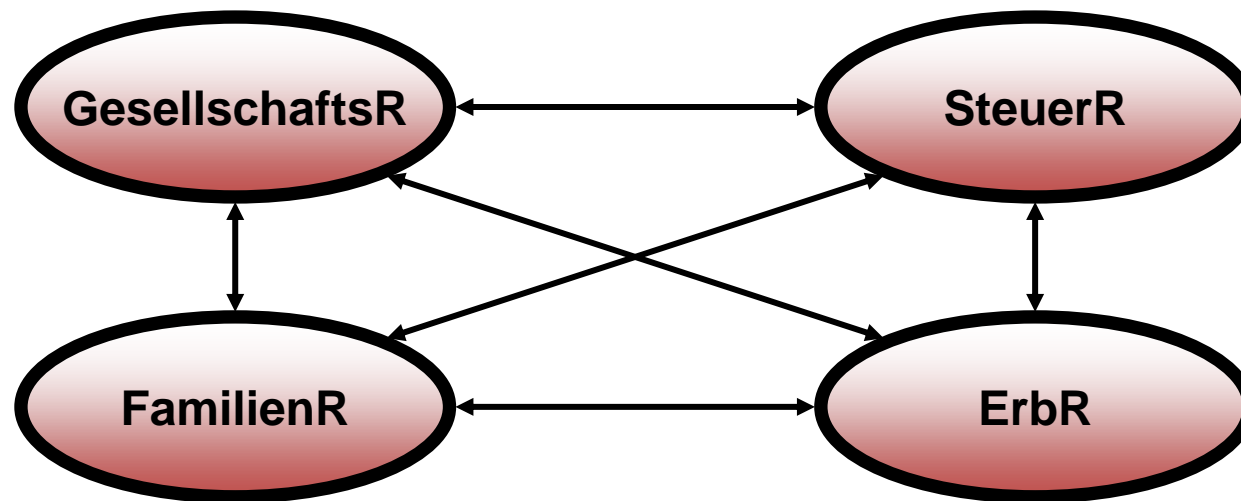
- Von 2014 bis 2018 stehen ca. 135.000 mittelständische Unternehmen zur Übergabe an
- Insbesondere bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 500.000 und 10 Millionen EUR
- Das zentrale Problem ist die Suche nach einem geeignetem Nachfolger
- Es werden geschätzte 30 % nicht erfolgreich übergeben werden können

Konsequenz: - erheblicher Verlust von Arbeitsplätzen
 - Vermögensvernichtung

I. Nachfolgeplanung

Die rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge ist eine der wichtigsten Aufgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung und meist der finale Akt eines unternehmerischen Lebens.

Dabei sind folgende Rechtsgebiete betroffen:



Nur eine ganzheitliche Betrachtung ist zielführend!

I. Nachfolgeplanung

Es besteht insbesondere bei komplexerem Vermögen Regelungs- und Abstimmungsbedarf zur Vermeidung ungewünschter Konstellationen u.a. Liquiditätsabflüsse.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- **Erbrecht** Erbfolge/ Pflichtteilsansprüche
- **Gesellschaftsrecht** Regelungen in Gesellschaftsverträgen (Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht)
- **Familienrecht** Zugewinnausgleichsansprüche
- **Steuerrecht** Erbschaftsteuer und Ertragsteuer (Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer)
- **Sonstige Regelungen** Vorsorgevollmacht/Handlungsvollmachten
Notfallszenario – Dokumentationen, vollständig

I. Nachfolgeplanung

Risikovermeidung aus erbrechtlicher Sicht:

- Unternehmertestament ist dringend zu empfehlen, da gesetzliche Erbfolge bei mehr als einem Erben i.d.R. untauglich ist
- Testamentsvollstreckung (insbesondere bei minderjährigen Kindern)
- Achtung bei Auslandsvermögen
- Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteils- und Abfindungsansprüchen (Zugewinnausgleich etc.)
- Absicherung von Investitionen durch Risikolebensversicherungen
- Weitere Vorsorgemaßnahmen
 - Handlungsvollmachten
 - Bankvollmachten
 - Prokura, Geschäftsführung

I. Nachfolgeplanung

Aufgaben aus betriebswirtschaftlicher Sicht:

- Unternehmensanalyse
- Unternehmensbewertungen
- Strategieentwicklung
- Organisationsgestaltung
- Investor und Executive Search
- Restrukturierung und steuerliche Optimierung vor der Übergabe

I. Nachfolgeplanung

Risikovermeidung aus steuerlicher Sicht:

Die ertrags- und erbschaftsteuerlichen Folgen eines Erbfalls sollten immer in einem Szenario des Istzustandes durchgespielt werden.

Zielsetzung für den Erbfall ist es, die Existenz des Unternehmens durch die Vermeidung von Vermögens- und Liquiditätsabflüssen zu gewährleisten.

I. Nachfolgeplanung

Risikovermeidung aus steuerlicher Sicht:

Die ertrags- und erbschaftsteuerlichen Folgen eines Erbfalls sollten immer in einem Szenario des Istzustandes durchgespielt werden.

Zielsetzung für den Erbfall ist es, die Existenz des Unternehmens durch die Vermeidung von Vermögens- und Liquiditätsabflüssen zu gewährleisten.

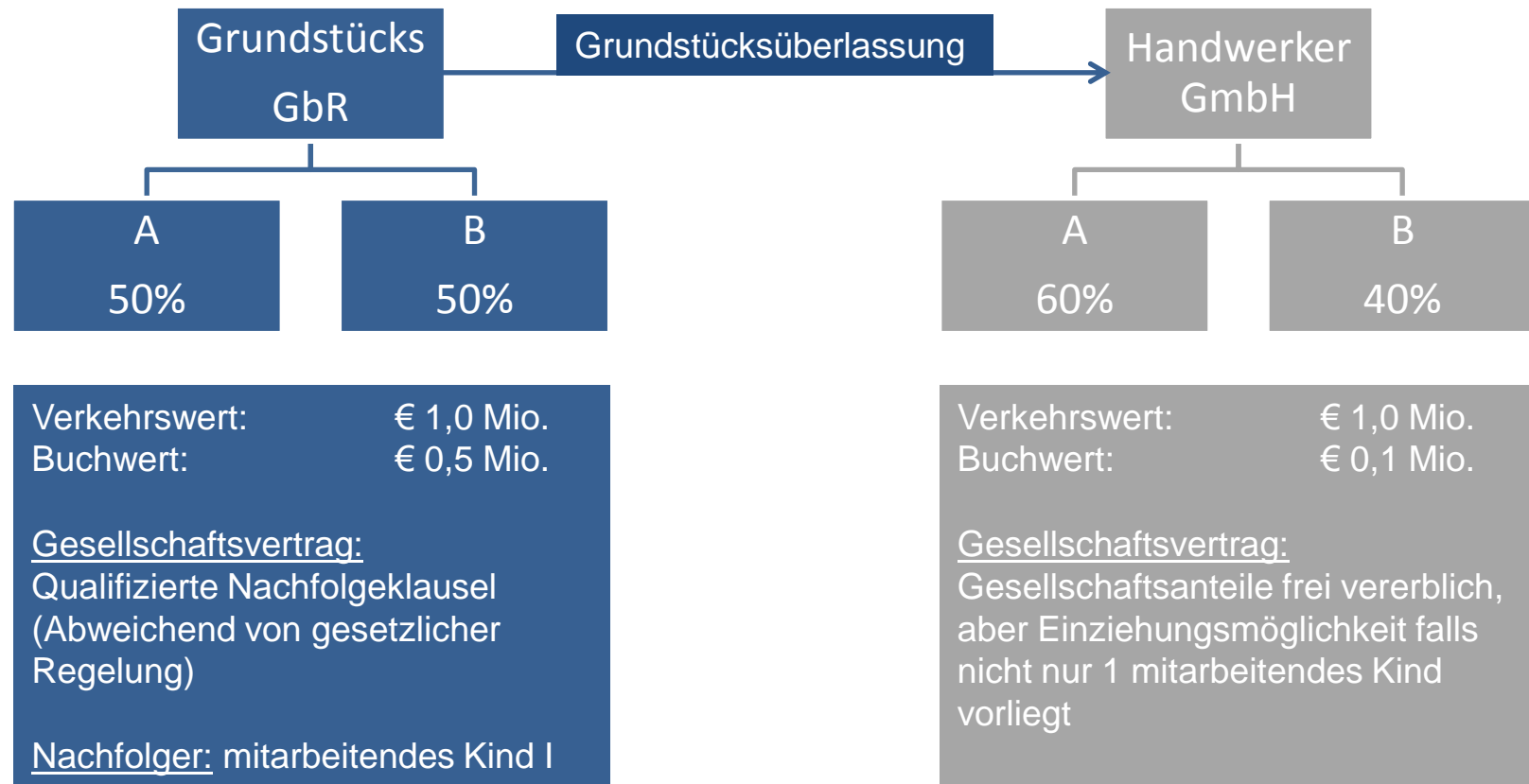
I. Nachfolgeplanung

Nachfolgemodelle:

	Kapital	Aufsicht	Führung	Varianten
Familien- nachfolge	Familie	Familie	Familie	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf gegen Einmalzahlung (entgeltlich) • Übertragung gegen Rente oder dauernde Last (unentgeltlich) • Vorweggenommene Erbfolge (unentgeltlich) • Schrittweise Übertragung auf Familienmitglieder (Gründung einer Pers.- oder Kap.-Ges.)
Fremd- geschäftsführung	Familie	Familie	Fremd	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Geschäftsführung auf Manager • Gründung eines Aufsichtsrats/ Beirats
Firmen- unabhängigkeit	Familie	Fremd	Fremd	<ul style="list-style-type: none"> • Verpachtung • Familienstiftung • Gemeinnützige Stiftung
Verkauf (Share Deal, Asset Deal)	Fremd	Fremd	Fremd	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf an Partner/Management • Verkauf an Externe • Börsengang

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen (Crash-Szenario)

1. Ausgangsbeispiel:



II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

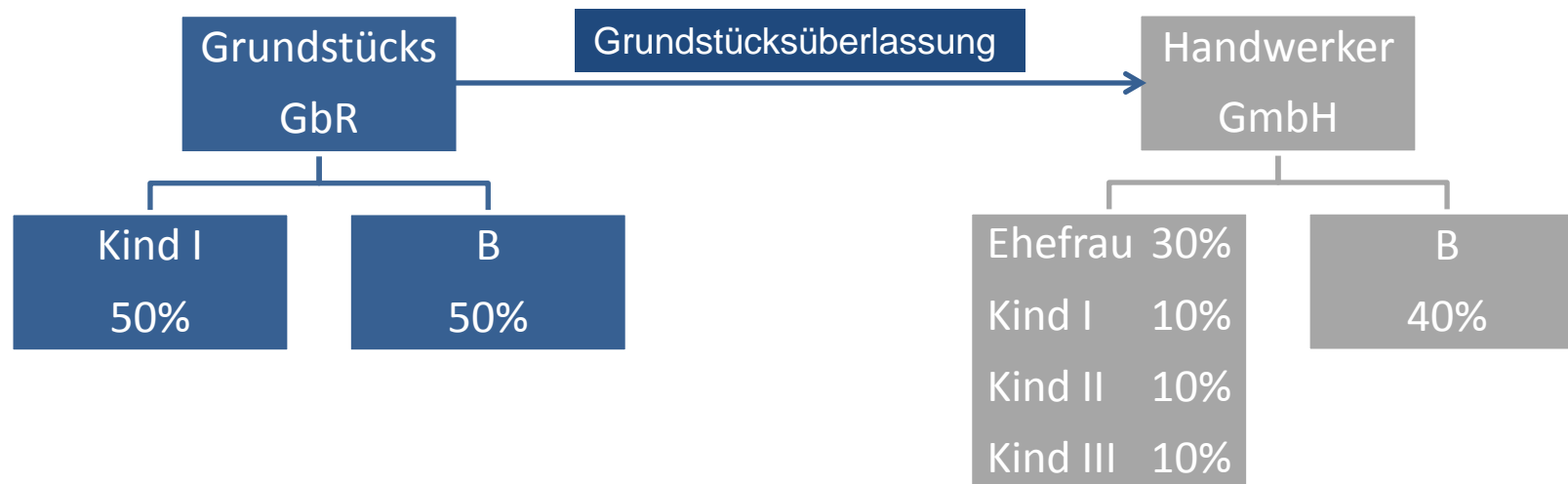
A verstirbt unerwartet bei einem Verkehrsunfall.

Er hinterlässt seine Ehefrau und 3 Kinder.

Ein Testament / Erbvertrag ist nicht vorhanden.

Die Nachfolge in den Gesellschaften stellt sich nun wie Folgt dar:

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen



II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

2. Problemfelder:

a) **Gesellschaftsrechtlich / Erbrechtlich**

(Merke: Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht)

GbR: Kind I übernimmt Gesellschaftsanteil der A (Sonderrechtsnachfolge außerhalb des Nachlasses).

Ehefrau / Kind II / Kind III werden nicht Gesellschafter bei der GbR.

→ Jedoch erbrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber Kind I.

GmbH: Ehefrau / Kind II / Kind III werden aus der Gesellschaft in der Folge des Erbfalls ausgeschlossen (Einziehung oder Zwangsabtretung).

→ Gesellschaftsrechtliche Ansprüche gegen die Mitgesellschafter, gegebenenfalls zusätzlich auch erbrechtliche Ansprüche gegenüber Miterbe Kind I.

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

b) Steuerrechtlich

(1) Ertragsteuerlich

- grundsätzlich Beendigung der steuerlichen Betriebsaufspaltung
- Versteuerung sämtlicher stiller Reserven, sowohl im Grundbesitz der GbR als auch in den GmbH-Anteilen!!! ↵ bei A + B
- gegebenenfalls Inanspruchnahme der §§ 16, 34 EStG falls verstorbener A bzw. B bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat

(2) Erbschaftsteuerlich

- schädliche Betriebsaufgabe / Aufgabe Mitunternehmeranteil
- die Nachfolger des A erhalten keine Vergünstigung für das Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer in Bezug auf die Grundstücks-GbR, im Zweifel auch nicht für den Gesellschaftsanteil an der Handwerker-GmbH

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

3. In Zahlen:

I. Ertragssteuerbelastung

1. Familie des verstorbenen A

(Annahme: A ist zum Todeszeitpunkt 50 Jahre alt; §§ 16, 34 EStG greifen somit nicht)

	Verkehrswert GbR-Anteil (50%)	€ 500.000
+	Verkehrswert GmbH-Anteil (60%)	€ 600.000
./.	Buchwert GbR-Anteil (50%)	€ 250.000
./.	Buchwert GmbH-Anteil (60%)	€ 60.000
<hr/> <hr/>		
=	steuerlicher Geschäftsaufgabegewinn	€ 790.000
→	Steuerbelastung (47,475% inkl. SolZ)	€ 375.052

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

I. Ertragssteuerbelastung (Fortsetzung)

2. Partner B

(Annahme: B ist zum Todeszeitpunkt von A 52 Jahre alt; §§ 16, 34 EStG greifen somit nicht)

Verkehrswert GbR-Anteil (50%)	€ 500.000
+ Verkehrswert GmbH-Anteil (40%)	€ 400.000
./. Buchwert GbR-Anteil (50%)	€ 250.000
./. Buchwert GmbH-Anteil (40%)	€ 40.000
<hr/>	
= steuerlicher Geschäftsaufgabegewinn	€ 610.000
→ Steuerbelastung (47,475% inkl. SolZ)	€ 289.597

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

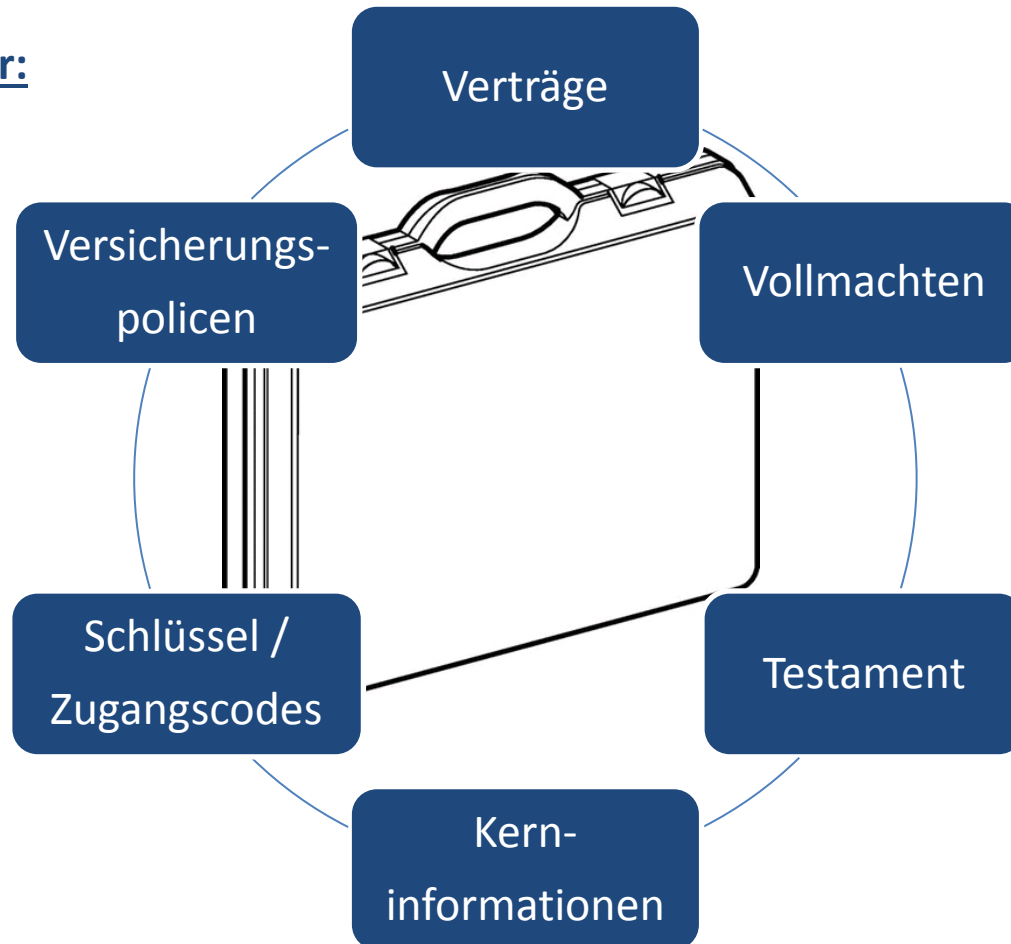
II. Erbschaftsteuerbelastung

Familie des verstorbenen A

	Verkehrswert GbR-Anteil (50%)	€ 500.000
+	Verkehrswert GmbH-Anteil (60%)	€ 600.000
<hr/>		
=	Gesamtwert	€ 1.100.000
→	Erbschaftsteuerbelastung	
	(Annahme: persönliche Freibeträge bereits anderweitig ausgeschöpft)	
	(19% von € 1.100.000)	€ 209.000

II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

4. Notfallkoffer:



II. Gefahren bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen

5. Empfehlung:

- Eine geplante lebzeitige, wenn möglich sukzessive Unternehmensnachfolge + wichtig Vermögensnachfolge
- Flankierende Maßnahmen:
 - Errichtung Testament bzw. Erbvertrag
 - Einschließlich Handlungs- und Vorsorgevollmachten
- Permanente finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Optimierung

III. Unternehmenswert

Ermittlung des Unternehmenswertes:

Der Kaufpreis des Unternehmens- bzw. der Unternehmenswert ist eine variable Größe!

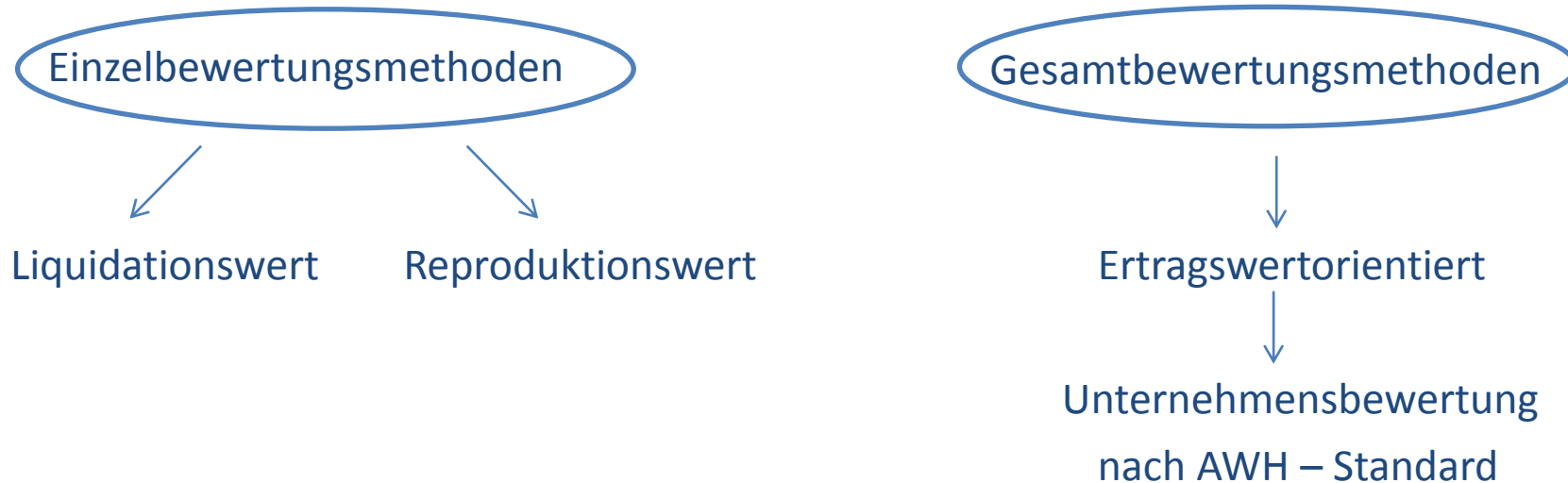
K
A
U
F
P
R
E
I
S



Firmenwert
Originäre, d. h. selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, z. B. Lizenzen
Stille Reserven (+)
Buchwert
Stille Lasten (-) z. B. drohende Verbindlichkeiten

III. Unternehmenswert

Bewertungsmethoden:



III. Unternehmenswert

Bewertung nach dem AWH-Standard:

- Bewertung zu den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten zukünftigen Ertragskraft.
 - Ausgangsbasis: Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre
 - Korrektur um betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen/Erträge
 - Bei EU/PersGes: Kürzung um kalkulatorischen Unternehmerlohn
- Der ermittelte Wert beinhaltet das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie Waren- und Materialbestand.
- Berichtigung des Ausgangswertes um zusätzlich übernommene Vermögenswerte und Schulden (bei Übernahme von Forderungen / Verbindlichkeiten)

III. Unternehmenswert

Bewertung nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz:

- Grundsätzlich: Bewertung des Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert.
- Ableitung aus zeitnahen Verkäufen, falls nicht vorhanden, Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren der Finanzverwaltung.
- Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Verkehrswertes gem. Gutachten (IDW S 1 / AWH-Standard).
- Mindestwert: Substanzwert.
- Bewertung des Grundvermögens anhand des Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahrens.

III. Unternehmenswert

Zahlenbeispiel:

Ertragswertermittlung	EUR
Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG	180.000
./. Angemessener Unternehmerlohn	-100.000
./. Erträge aus nicht betriebsnotw. Vermögen (Aktien)	-1.200
Betriebsergebnis	78.800
./. Pauschale Steuerbelastung 30%	-23.640
Jahresertrag des jeweiligen Jahres	55.160
Durchschnittsertrag (Summe der 3 letzten Jahreserträge / 3)	55.160
Kapitalisierungsfaktor x Durchschnittsertrag (18,21 x 55.160)	1.004.463
+ gemeiner Wert des nicht betriebsnotw. Vermögens (Aktien)	150.000
Vereinfachter Ertragswert	1.154-463

IV. Geplante Änderung Erbschaft-/Schenkungssteuer

Hintergründe:

- 17.12.2014 BVerfG beschließt Verfassungswidrigkeit der im ErbStG enthaltenen Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen.
 - BVerfG fordert Änderung des Erbschaftsteuergesetzes bis zum 30.06.2016!
→(siehe Infoschreiben) Verfassungswidrige Punkte:
 - „Ausklammerung des Verwaltungsvermögens aus dem förderungswürdigen Unternehmensvermögen; insbesondere wird die Verwaltungsvermögensquote von 50 % als deutlich zu hoch empfunden.
 - Reduzierung der Kleinbetriebsklausel (20-Beschäftigten-Grenze)
 - Beschränkung der Verschonungssubvention auf inhabergeführte Unternehmen
 - Individuelle Bedürfnisprüfung bei Großunternehmen“

IV. Geplante Änderung Erbschaft-/Schenkungssteuer

- Keinen Änderungsbedarf sieht das BVerfG insbesondere bei folgenden Punkten:
 - Bewertung des Unternehmensvermögens
 - Lohnsummenregelungen
 - Begünstigung einer qualifizierten Beteiligung – „Poolvereinbarung“
 - Behaltensvorschriften- und Fristen

- 08.07.2015 Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes. (Ziel einer „minimalinvasiven Lösung“)

IV. Geplante Änderungen Erbschaft-/Schenkungsteuer

1. Begrenzung begünstigtes Vermögen

- Grundsätzlich keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen!
 - Aber: Ansatz Nettowert des nicht begünstigten Vermögens mit max. 10 % des begünstigten Vermögens.
 - Verwaltungsvermögenstest (50 % bzw. 10 % Grenze) entfällt.
- Begünstigung desjenigen Vermögens, das seinem Hauptzweck nach einer originär gewerblichen Tätigkeit dient.
 - Betrachtung jedes einzelnen Wirtschaftsguts!
 - Betriebsnotwendig ist ein Wirtschaftsgut wenn es zu mehr als 50 % betrieblichen Zwecken dient.

IV. Geplante Änderungen Erbschaft-/Schenkungssteuer

2. Neues Verschonungskonzept

- Regel-/Optionsverschonung bei erworbenen Unternehmensvermögen bis 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro bei reinen Familienunternehmen.
- Verschonungsbedarfsprüfung bei Unternehmensvermögen über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro.
- Ersatzweise Verschonungsabschmelzmodell bei Unternehmensvermögen von über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro bis 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro (pro 1,5 Mio. Euro = 1 %).
- Einheitlicher Verschonungsabschlag bei Unternehmensvermögen ab 116 Mio. Euro i. H. v. 20 % (Regelverschonung) bzw. ab 142 Mio. Euro i.H.v. 35 % (Optionsverschonung).

IV. Geplante Änderungen Erbschaft-/Schungsteuer

3. Änderung der Lohnsummenregelung

- Keine Lohnsummenregelung bei Betrieben mit bis zu drei Beschäftigten.
Achtung: auch Aushilfen zählen als Beschäftigte
- Betriebe mit vier bis zehn Beschäftigten:
 - 250 % der Ausgangslohnsumme innerhalb 5 Jahren
 - 500 % der Ausgangslohnsumme innerhalb 7 Jahren
- Betriebe mit elf bis 15 Beschäftigten:
 - 300 % der Ausgangslohnsumme innerhalb 5 Jahren
 - 565 % der Ausgangslohnsumme innerhalb 7 Jahren
- Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten:
 - 400 % der Ausgangslohnsumme innerhalb 5 Jahren
 - 700 % der Ausgangslohnsumme innerhalb von 7 Jahren

IV. Geplante Änderungen Erbschaft-/Schenkungsteuer

4. Kritikpunkte:

- Systematische Überbewertung von Unternehmen infolge der vereinfachten Ertragswertverfahrens (Zwang der Besteuerung nach IDWS 1 / AWK u. a.)
- Nichtberücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts
- Streit anfälligkeit des Begriffs „Hauptzweck der gewerblichen Tätigkeit“ als Argumentationsmerkmal
- Ermittlung der Beschäftigtenzahl nicht nach vollzeitäquivalenten (vgl. z. B. § 23 KSchG)

IV. Geplante Änderungen Erbschaft-/Schenkungssteuer

5. Handlungsempfehlung:

- Geplante Unternehmensübergaben sollten vorgezogen werden, wenn:
 - Wertmäßig relevantes nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorhanden ist,
 - die geplante Lohnsummenregelung zu einem ungünstigeren Ergebnis führt (Unternehmen mit > 3 und < 20 Beschäftigte) oder
 - das zu übertragende Vermögen mehr als 26. Mio. Euro beträgt.→ Vorteilhaftigkeitsüberlegungen sind sehr komplex und daher im Einzelfall zu überprüfen
- Weiterhin zu beachten:
 - Bei Kapitalgesellschaften : nur qualifizierte Beteiligungen begünstigt→ Zeitliche Anwendung: nach aktuellem Fall spätestens ab 01.01.2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Klaiber GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Klaiber GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Gartenstraße 5 – 72458 Albstadt | Friedrichstraße 18 – 72336 Balingen
www.kl-klaiber.de